

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Juni 2021

Nr. 2021/798

Gretzenbach: Kantonaler Erschliessungsplan Oltnerstrasse, Abschnitt Parkweg bis Köllikerstrasse, Umgestaltungsmassnahmen und Strassensanierung / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Oltnerstrasse, Abschnitt Parkweg bis Köllikerstrasse, Gretzenbach, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 15. November 2019 bis 16. Dezember 2019. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprache Nr. 1: Maier Gastro AG, Oltnerstrasse 6, 5014 Gretzenbach
- Einsprache Nr. 2: FWTankstellen AG, Oltnerstrasse 6a, 5014 Gretzenbach, v.d. Rechtsanwalt Dr. iur. Beat Ries, Bleichemattstrasse 43, 5001 Aarau
- Einsprache Nr. 3: Meag AG, Bodenackerstrasse 11, 5014 Gretzenbach, v.d. Rechtsanwalt Dr. Dominik Strub, Belchenstrasse 3, 4601 Olten.

Der Einsprachebehandlung vorzuschicken ist, dass im Jahr 2013 die Umgestaltung der Oltnerstrasse im Abschnitt Parkweg bis Bodenackerstrasse bereits Gegenstand eines Erschliessungsplans war. Dieser wurde vom Regierungsrat mit Beschluss (RRB) Nr. 2013/2155 vom 26. November 2013 genehmigt. Nachdem sich in der Folge gewisse (technische) Defizite an diesem Erschliessungsplan zeigten und dieser auch nicht den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben entsprach (vgl. Ausführungen in Ziff. 2.4), soll der Erschliessungsplan mit der strittigen Planung überarbeitet werden und ersetzt somit die Planung aus dem Jahr 2013 vollständig. Dieser baut zwar auf den damaligen Überlegungen auf, berücksichtigt aber auch die bestehenden Beschlüsse zwischen den Einsprechern und dem Staat Solothurn.

Aus diesen Gründen wird im Folgenden auch darauf verzichtet, den Einsprechern die Erschliessungsplanung aus dem Jahr 2013 entgegenzuhalten. Im Gegenzug wird sich der Regierungsrat allerdings im Folgenden auch nicht auf diese Planung behaften lassen.

Die Verlegung des Rad- und Gehwegs im Bereich der Liegenschaft Oltnerstrasse 6 (Tankstelle und Bäckerei / GB Gretzenbach Nrn. 246 und 1942) war bereits Gegenstand der Planung im Jahr 2013. An dieser soll festgehalten werden, was im Übrigen von den Anstössern auch nicht gerügt wird. Am Verkehrsregime wird nichts geändert. Wie bereits heute, ist die Zu- und Wegfahrt zu den Arealen der Tankstelle und der Bäckerei (GB Gretzenbach Nrn. 246 und 1942) nur im Rechtsverkehr gestattet. Die Zufahrt erfolgt von Schönenwerd her, die Wegfahrt in Fahrtrichtung Olten. Daran ändert auch nichts, dass zahlreiche Verkehrsteilnehmer die Sicherheitslinie auf der Oltnerstrasse überfahren, um von Olten herkommend auf das Areal zu gelangen. Dieses ordnungswidrige Verhalten einiger Verkehrsteilnehmer kann nicht die Massgabe für die Planung

sein. Eine Planung hat sich per se am rechtlich Zulässigen und technisch Möglichen zu orientieren und nicht an den Wünschen von Anstössern (und deren Kunden). Zudem geht es nicht darum, den Anstössern etwas wegzunehmen, sondern die Planung an den bestehenden Beschlüssen zu orientieren, auch wenn diese in der Vergangenheit nicht von allen Parteien in allen Teilen nachgelebt wurde.

Im technischen Bericht (TB) vom 6. November 2019, welcher dem strittigen Erschliessungsplan anlässlich der öffentlichen Planaufgabe orientierend beilag, wird die Ausgangslage wie folgt beschrieben (a.a.O., TB Ziff. 1): *«Bei der Oltnerstrasse in Gretzenbach besteht im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm Aareland ein Projekt, nordseitig den best. Rad-/Gehweg, welcher hier hinter einer Tankstelle verläuft, wieder an die Strasse zu verlegen, verbunden mit weiteren Massnahmen zugunsten des Langsamverkehrs. Ein entsprechender Erschliessungsplan wurde im Jahr 2013 genehmigt. Aufgrund von wesentlichen Vorbehalten betreffend den Tankstellenbetrieb, welche im Rahmen der Landerwerbsverhandlungen von der Eigentümerschaft eingebracht wurden, soll dieser Teilabschnitt im Rahmen des vorliegenden Projekts nochmals neu beurteilt bzw. erarbeitet werden. Gleichzeitig soll der ostseitig angrenzende Strassenabschnitt bis zur Köllikerstrasse (Gemeindegrenze Schönenwerd) komplett saniert werden. Das vorliegende Bauprojekt umfasst den Abschnitt Parkweg bis Köllikerstrasse der Oltnerstrasse und weist eine Länge von 400 m auf und basiert auf dem Vorprojekt vom Februar 2018».*

Unter anderem soll mit den Massnahmen gemäss Erschliessungsplan die bestehende Situation des Langsamverkehrs im Bereich der Liegenschaft Oltnerstrasse 6 massgeblich verbessert werden (a.a.O., TB Ziff. 1 Al. 1, S. 2 oben).

Als Grundlage für die verkehrstechnische Beurteilung der Abbiegebeziehungen im Bereich der Tankstelle / Bäckerei und der privaten Ein- / Ausfahrt der Meag AG wurde am 27. September 2017 eine Knotenstromzählung vorgenommen und die Verkehrsbelastung erhoben (a.a.O., TB Ziff. 3.2, S. 10 und Abb. 6, S. 11).

Der Bericht kommt aufgrund der vorliegenden Unfallstatistik zum Schluss: «Der Bereich Oltnerstrasse 6 stellt somit seit rund 10 Jahren einen Unfallschwerpunkt dar» (a.a.O., TB Ziff. 3.3, S. 12).

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.2 Einsprache Nr. 1: Maier Gastro AG, Gretzenbach

Mit Eingabe vom 12. Dezember 2019 erhebt die Maier Gastro AG Einsprache beim Bau- und Justizdepartement gegen den vorgenannten Erschliessungsplan.

Sie beantragt darin, zu einer Aussprache eingeladen zu werden. Materiell beantragt sie sinngemäss, dass die Zufahrt aus Richtung Olten nicht aufgehoben werde. Die Aufhebung würde, so die Einsprecherin 1, ihren Betriebsstandort Gretzenbach und somit Arbeitsplätze gefährden.

Die Akten sind bezüglich der Rüge der Maier Gastro AG vollständig und umfassend. Schlussendlich geht es beim strittigen Erschliessungsplan hauptsächlich um die Sanierung und Umgestaltung des Abschnitts der Oltnerstrasse vor der Liegenschaft der Einsprecherin 1.

Die Liegenschaft Oltnerstrasse 6 steht auf GB Gretzenbach Nr. 1942, welches sich im Eigentum der Meag AG (Einsprecherin 3) befindet. Die im Süden benachbarte Parzelle GB Gretzenbach Nr. 246 steht im Eigentum der FWTankstellen AG (Einsprecherin 2). Die Einsprecherin 1 ist offenbar Mieterin in der Liegenschaft Oltnerstrasse 6 und damit grundsätzlich zur Einsprache legitimiert. Die bestehenden regierungsrätlichen Beschlüsse aus den Jahren 1962 und 1974 (dazu hinten mehr) müssen somit auch der Einsprecherin 1 entgegengehalten werden.

Rechtlich ändert sich mit dem hier zu beurteilenden Erschliessungsplan nichts am Erschliessungsregime der beiden Liegenschaften.

Das Erschliessungsregime wurde erstmals mit Vereinbarung zwischen August Kiefer, dem damaligen Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 246 (wobei diese Parzelle damals noch Teil der heutigen Liegenschaft GB Gretzenbach Nr. 1942 umfasste), und dem Staat Solothurn im Jahre 1962 geregelt. In der besagten Vereinbarung wurde u.a. was folgt geregelt: *«Die Zufahrt zur Tankstelle und Garage bleibt auf den östlichen Teil der Liegenschaft beschränkt. Am westlichen Teil wird deshalb ein Einbahn-Signal aufgestellt, ferner für die Ausfahrt ein Stoppsignal mit entsprechender Markierung auf dem Boden. Vom Staat wird auf der Kantonsstrasse eine Sicherheitslinie aufgetragen bis zur Einfahrt an der Ostseite der Liegenschaft des Herrn Kiefer»* (a.a.O., Ziff. II.1.a). Dieses Verkehrsregime wurde im Beschluss des Regierungsrats vom 12. Juli 1974 (RRB Nr. 4017) bestätigt. Dort steht: *«(...) ist der sich im Rechtsverkehr abwickelnde Tankstellenverkehr auf GB Nr. 246 (Touring-Garage)»*.

An den Zu- und Ausfahrtsverhältnissen bezüglich der Liegenschaften GB Gretzenbach Nr. 246 (und Nr. 1942) ändert sich somit nichts. Diese sind heute und in Zukunft nur für den Rechtsverkehr ab und auf die Oltnerstrasse (Zufahrt aus Richtung Schönenwerd und Wegfahrt in Richtung Olten) für Motorfahrzeuge erschlossen.

Die Einsprecherin 1 verlangt im Ergebnis, dass das geltende Verkehrsregime mit dem strittigen Erschliessungsplan geändert wird. In diesem Zusammenhang ist vorweg festzuhalten, dass der Regierungsrat einen Erschliessungsplan genehmigt und auf seine Recht- und Zweckmässigkeit prüft, selbst aber nicht plant. Nur wenn ein Plan rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig ist, verweigert er die Genehmigung (§§ 18 Abs. 1 i.V.m. 69 PBG). Wohl können sich bei der Behandlung einer Einsprache grundsätzlich Änderungen ergeben, diese sind aber das Resultat und nicht das Ziel. So verhält es sich auch im vorliegenden Fall. Am bestehenden Verkehrsregime wird festgehalten, dass dieses geändert werden müsse, bringt die Einsprecherin 1 auch nicht vor.

Die Einsprecherin 1 ist, nach eigenem Bekunden, auf die Zufahrt aus Richtung Olten angewiesen. Diese Abbiegebeziehung verlangt nach einem Linksabbiegen ab der Oltnerstrasse auf GB Gretzenbach Nrn. 246 und 1942. Aktenkundig ist, dass der Maier Rolf & Co. AG, Laufenburg, mit Verfügung vom 2. Februar 2010 von der örtlichen Baubehörde die Umnutzung der bestehenden Liegenschaft auf GB Gretzenbach Nr. 1942 in einen Filialbetrieb mit Café und Laden bewilligt wurde. In Ziff. 2 wurde die Ausnahmegewilligung des Kreisbauamtes II in Olten zu einem integrierenden Bestandteil der Baubewilligung erklärt. Mit Schreiben an die Maier Rolf & Co. AG vom 15. April 2010 forderte die örtliche Baubehörde die Adressatin auf, bis spätestens 15. Mai 2010 der Baubewilligung bzw. der Ausnahmegewilligung des Kreisbauamtes II nachzuleben und deren Auflagen zu erfüllen: (1) Abschränkung zwischen Parkplatz auf GB Gretzenbach Nr. 1942 (im Eigentum der Meag AG, Einsprecherin 3) und dem Fuss- und Radweg sowie (2) Strukturmarkierung bei der Ein- und Ausfahrt über den Fuss- und Radweg aus Gründen der Verkehrssicherheit. Diese Auflagen wurden bis dato von der Einsprecherin 1 nicht umgesetzt.

Das Linksabbiegen ab der Oltnerstrasse auf GB Gretzenbach Nrn. 246 und 1942 ist bereits heute aufgrund einer Sicherheitslinie in der Mitte der Strasse verboten. Signalisationen und Markierungen sind nicht Gegenstand des Erschliessungsplans und werden aus diesem Grund auch in einem gesonderten Plan ausgewiesen, welcher nur zur Orientierung auflag und nicht vom Regierungsrat genehmigt werden muss. De jure ist somit auf die Einsprache nicht einzutreten. Es ist aber de facto inhaltlich gleichwohl korrekt, das Thema mit der Erschliessungsplanung zusammen zu erörtern, ist doch auch der strittige Erschliessungsplan nicht auf das Linksabbiegen ausgerichtet. Es stellt sich somit die Frage, ob dies recht- und zweckmässig ist.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr auf der Oltnerstrasse beträgt 16'300 Fahrzeuge (Stand 2015) bzw. rund 17'200 Fahrzeuge (Prognose 2025). Die Oltnerstrasse weist damit ein hohes Verkehrsaufkommen auf. Die durchschnittliche Verkehrsstärke in der Abendspitzenstunde zwischen 17 - 18 Uhr beträgt ca. 860 Fahrzeuge je Fahrtrichtung. Damit ist ein Linksabbiegemanöver kaum möglich, fehlt es doch an der erforderlichen Lücke im Verkehr auf der Gegenfahrbahn. Ein linksabbiegendes Fahrzeug müsste also auf der Fahrspur der Kantonsstrasse in Richtung Schönenwerd zunächst anhalten und eine Lücke im Gegenverkehr abwarten, womit sich hinter dem wartenden Fahrzeug ein Stau bildet, was nicht akzeptabel ist. Zudem ergab eine verkehrstechnische Unfallanalyse (lag dem Erschliessungsplan orientierend bei), dass an der Oltnerstrasse 6 in Gretzenbach seit 2009 ein Unfallschwerpunkt besteht (a.a.O., Unfallanalyse Ziff. 1, S. 5). Im Zeitraum von 2008 bis 2016 ereigneten sich über die Hälfte der Unfälle (Auffahrunfälle) beim (unerlaubten) Linksabbiegen. Kommt dazu, dass bei den unerlaubten Linksabbiegevorgängen die Gefahr besteht, dass Fahrzeuge hinter dem Linksabbieger nicht warten, sondern das stehende Fahrzeug rechts auf dem Trottoir überholen (a.a.O., Unfallanalyse Ziff. 4.1, S. 14). Im Zeitraum von 2008 bis 2016 wurden insgesamt 32 Unfälle in der Datenbank des VUGIS (Verkehrsunfallanalyse mit Geoinformationssystemen) verzeichnet. Dabei handelte es sich um Unfälle vor der Liegenschaft Oltnerstrasse 6, der Liegenschaft der Einsprecherin 1. Also um verortete Unfallgeschehen, davon 16 Auffahrunfälle in Fahrtrichtung Schönenwerd beim (verbotenen) Linksabbiegen. Zeitlich geschahen die Unfälle erwartungsgemäss am frühen Morgen (zwischen 6 - 7 Uhr) und am Nachmittag/Abend (zwischen 15 - 18 Uhr). Damit ist empirisch erstellt, dass das Linksabbiegen auch heute nicht zugelassen werden kann. Um ein gefahrloses Linksabbiegen zu ermöglichen, müsste im Bereich von GB Gretzenbach Nr. 246 (Tankstelle, im Eigentum der FWTankstellen AG, Einsprecherin 2) eine Abbiegespur in der Mitte der Oltnerstrasse realisiert werden. Dafür fehlt es aber am erforderlichen Platz zwischen der bestehenden Tankstelle (GB Gretzenbach Nr. 246) und der gegenüberliegenden bestehenden Liegenschaft Oltnerstrasse Nr. 5 (GB Gretzenbach Nr. 971). Bereits bei der blossen Sanierung der Oltnerstrasse gemäss strittigem Erschliessungsplan ragt der Strassenraum neu zwischen 1.5 m und 2.5 m auf das Grundstück GB Gretzenbach Nr. 971 hinein. Bekanntlich wird mit der Strassensanierung der heute auf GB Gretzenbach Nr. 246 bestehende, unmittelbar bei der Liegenschaft der Einsprecherin 1 entlangführende, Fuss- und Veloweg an den nördlichen Rand der Fahrbahn verlegt. Dies dient der Verkehrssicherheit, letztlich aber auch den Einsprecherinnen 1 und 2 (Optimierung des Parkplatzregimes im Bereich der Tankstelle und des Restaurationsbetriebs). Durch die damit verbundene Verschiebung des Strassenraums in südliche Richtung beträgt der Abstand zwischen der bestehenden Liegenschaft Oltnerstrasse 5 und der Oltnerstrasse selbst noch rund 3.4 m. Es ist nun unmöglich, die Strasse noch näher an die Liegenschaft zu verschieben. Wohl könnte die Strasse neu zulasten der bestehenden Tankstelle auf GB Gretzenbach Nr. 246 gegen Norden verschoben werden, gegen einen Erwerb der erforderlichen Fläche durch den Staat wehrte sich allerdings die Grundeigentümerin und heutige Einsprecherin 2 bereits im Jahre 2015, weshalb diese Möglichkeit nicht weiterverfolgt wurde.

Nur am Rande sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Benutzung des Strassenareals zu Tankstellenzwecken qua Dienstbarkeit im Jahre 1962 nur im Gegenzug für die Erstellung des bisherigen Geh- und Radweges hinter (nördlich) der Tankstelle eingeräumt wurde. Wobei mit der geplanten Verlegung des Geh- und Radweges vor (südlich) der Tankstelle das Gegenrecht entfällt, was aber letztlich eine privatrechtliche Frage darstellt, die hier wohl aufgeworfen werden soll, mangels Zuständigkeit aber nicht beantwortet wird.

Die beiden, im Eigentum der Einsprecherinnen 2 und 3 stehenden, Liegenschaften GB Gretzenbach Nrn. 246 und 1942 sind rückwärtig von der Bodenackerstrasse erschlossen. Eine direkte Erschliessung auf die Kantonsstrasse ist von Gesetzes wegen nicht erwünscht (§ 53^{bis} Kantonale Bauverordnung, KBV; BGS 711.61).

Die Einsprache der Einsprecherin 1 ist somit als unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.3 Einsprache Nr. 2: FWTankstellen AG, Gretzenbach

Mit Eingabe vom 13. Dezember 2019 erhebt die FWTankstellen AG, v.d. Rechtsanwalt Dr. iur. Beat Ries, Aarau, Einsprache beim Bau- und Justizdepartement gegen den vorgenannten Erschliessungsplan. Sie beantragt darin: **Antrag 1:** die Nichtgenehmigung; eventualiter **Antrag 2.1:** die Zufahrt zu GB Gretzenbach Nr. 246 mittels Linksabbiegen von der Oltnenstrasse sei zu gewährleisten, subeventualiter **Antrag 2.1.1:** sei die Zufahrt zu GB Gretzenbach Nr. 246 mittels Linksabbiegen für Personenwagen von der Oltnenstrasse zu gewährleisten; eventualiter **Antrag 2.2:** sei die Einmündung des Parkwegs in die Oltnenstrasse nicht auf GB Gretzenbach Nr. 247 zu platzieren, subeventualiter **Antrag 2.2.1:** seien die Baulinien auf GB Gretzenbach Nr. 247 mit einem Abstand von 5 m zur Oltnenstrasse und 3 m zum Parkweg festzulegen; eventualiter **Antrag 2.3:** sei auf die Erstellung der Grünflächen ost- und westseitig der Tankstelle auf GB Gretzenbach Nr. 246 zu verzichten. **Antrag 3:** Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss VRG.

Die Einsprecherin 2 sieht sich aufgrund ihrer Eigentümerstellung bezüglich GB Gretzenbach Nrn. 246 und 247 zur Einsprache gegen den Erschliessungsplan legitimiert. Die Einsprecherin 2 ist grundsätzlich zur Einsprache legitimiert.

Antrag 1 / Antrag 2.1 / Antrag 2.1.1: Die Einsprecherin 2 ist der Meinung, der strittige Erschliessungsplan dürfe nicht behandelt und nicht genehmigt werden, da ein bundesrechtskonformer Planungsbericht fehle. Auch habe die Bevölkerung nicht genügend mitwirken können. Durch das Fehlen des Raumplanungsberichts könne auch die erforderliche Interessenabwägung und die raumplanerischen Auswirkungen des Erschliessungsplans nicht nachvollzogen und auch nicht schlüssig angefochten werden. Somit fehlten auch der kantonalen Genehmigungsbehörde die Entscheidungsgrundlagen gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1).

Die Ausführungen der Einsprecherin 2 zum Planungsbericht sind grundsätzlich richtig und lassen sich, so oder ähnlich, auch in der Arbeitshilfe des solothurnischen Amtes für Raumplanung (ARP) mit dem Titel 'Der Raumplanungsbericht' (10/03) nachlesen. Auch dass ein Erschliessungsplan ein Nutzungsplan ist, steht so im Gesetz (§§ 14 i.V.m. 68 PBG).

Was die Einsprecherin 2 aber verkennt, ist, dass in casu qua strittigem Erschliessungsplan nicht eine neue Strasse festgelegt wird, sondern eine bestehende Strasse saniert und teilweise umgestaltet werden soll. Die räumlichen Auswirkungen sind somit per se gering und eine Berichterstattung in extenso gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde im Sinne von Art. 47 RPV ist ohne Nachteil entbehrlich. Mit anderen Worten: Es geht um die Sanierung und Umgestaltung einer bestehenden Kantonsstrasse. Entlang dieser Strasse sollen nun Massnahmen zugunsten des Langsamverkehrs vorgenommen werden, unter anderem die seit langem geplante Verlegung des bestehenden Geh- und Radweges an die Strasse. Die raumplanerischen Auswirkungen sind gering. Es geht primär um die Beurteilung möglicher Verkehrssicherheitsdefizite. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass dem Erschliessungsplan gleichzeitig die Bedeutung als Baubewilligung zukommt (§ 39 Abs. 4 PBG), benötigen doch Erschliessungspläne nur unter gewissen Umständen eine Baubewilligung (§ 3 Abs. 1 lit. i KBV). Im Ergebnis gibt es also im Zusammenhang mit der Sanierung und Umgestaltung einer Strasse wenig Sinn, über Aspekte der Raumplanung zu berichten, womit ein eigentlicher Raumplanungsbericht im Sinne von Art. 47 RPV entbehrlich

ist. Vor allem darum, weil, ungeachtet des Titels, der technische Bericht gewisse Aspekte (Zielsetzung und eingesetzte Mittel zur Zielverfolgung) ohne weiteres beinhalten kann und in casu auch beinhaltet. Dies vorausgeschickt ist der Regierungsrat aufgrund der vorhandenen Unterlagen, in Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorschriften, in der Lage, den Erschliessungsplan und damit auch die Einsprachen, materiell zu behandeln. Die Einsprecherin 2 hat denn auch ihre Rügen gegenüber dem strittigen Erschliessungsplan einlässlich begründet (Ziff. 3, ff.).

Vorab ist festzuhalten, dass zur materiellen Behandlung des Erschliessungsplans und der Einsprache der Einsprecherin 2 ein Augenschein bzw. eine Parteiverhandlung entbehrlich sind, sind doch die entscheidungsrelevanten Informationen allesamt in den Akten vorhanden, so dass daraus kein Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Die entsprechenden Verfahrensanträge werden somit abgewiesen.

Die Einsprecherin 2 rügt die Verletzung von Verfassungsrechten, konkret der Eigentumsgarantie. Es wird bestritten, dass die mit dem strittigen Erschliessungsplan verbundenen Auswirkungen auf die im Eigentum der Einsprecherin 2 befindlichen Parzellen GB Gretzenbach Nrn. 246 und 247 im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sind (a.a.O., Ziff. 3.2).

An dieser Stelle soll vorausgeschickt werden, dass die Liegenschaft GB Gretzenbach Nr. 246 nicht direkt (physisch) an die Oltnenstrasse grenzt. Vielmehr befindet sich die Tankstelle (Zapfsäulen) aus historischen Gründen teilweise auf Boden, der dem Staat Solothurn gehört. Mit anderen Worten: Die Einsprecherin 2 betreibt eine Tankstelle auf fremdem Grund und Boden.

Die Einsprecherin 2 wendet ein, sie könne sich mangels einlässlichem Planungsbericht nicht im Detail mit den geltend gemachten öffentlichen Interessen auseinandersetzen (a.a.O., Ziff. 3.3). Sie behauptet aber, mit Hinweis auf die vom Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) veranlasste Knotenstromzählung, die Tankstelle werde zur Hälfte ab der Oltnenstrasse durch linksabbiegende Fahrzeuge erreicht. Die Knotenstromzählung ergab tatsächlich, dass am 27. September 2017 zahlenmässig 99 Personenwagen die Tankstelle ab der Oltnenstrasse in Fahrtrichtung Aarau durch Linksabbiegen erreichten, während 122 Personenwagen ab der Oltnenstrasse in Fahrtrichtung Olten durch Rechtsabbiegen zur Tankstelle gelangten. Was die Einsprecherin 2 allerdings unterschlägt, ist der Umstand, dass die 99 Personenwagen nur mit dem Überfahren einer Sicherheitslinie, also illegal, durch Linksabbiegen zur Tankstelle gelangen konnten. Sie referenziert also auf einen illegalen Ist-Zustand und leitet aus diesem illegalen Zustand ab, durch den strittigen Plan würden ihre Eigentumsrechte beschnitten. Rechte, die sie nota bene bereits heute nicht hat. Da einem aber keine Rechte weggenommen werden können, die man gar nicht hat, erübrigen sich weitere Ausführungen zur reklamierten Eigentumsbeschränkung.

Die Einsprecherin 2 macht zudem geltend, das illegale Linksabbiegen werde vom Kanton (und der Gemeinde) seit Jahrzehnten geduldet. Damit bestehe nun einerseits die Gelegenheit, Planung und Realität in Übereinstimmung zu bringen (a.a.O., Ziff. 3.3.2) bzw. sei das allenfalls rechtswidrige Verhalten besitzstandsgeschützt (a.a.O., Ziff. 3.3.3). Beides trifft nicht zu. Zunächst ist es nicht Sache des AVT, das Erschliessungsregime auf Kantonsstrassen polizeilich durchzusetzen. Dies ist Sache der zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Polizei) und muss an Ort und Stelle erfolgen. Ob die illegalen Linksabbieger, vor allem im Zusammenhang mit einem Unfall, tatsächlich gebüsst wurden, ist nicht aktenkundig. Die Annahme aber, die zuständige Polizei schaue seit Jahren zu, wie Verkehrsteilnehmer die Sicherheitslinie überfahren würden, ohne einzugreifen, greift zu kurz. Es ist eher wahrscheinlich, dass die illegalen Linksabbiegemaneöver eben nicht unsanktioniert beobachtet und damit geduldet werden. Vielmehr ist es vermutlich so, dass die von der Einsprecherin 2 betriebene Tankstelle zahlreiche Verkehrsteilnehmer zu illegalem Verhalten motiviert, woraus sicherlich weder eine Duldung noch ein Besitzstand abgeleitet werden kann.

Der Einsprecherin 2 ist insofern zuzustimmen, dass Planung und Realität in Übereinstimmung gebracht werden sollten. Eine solche Übereinstimmung könnte z.B. durch die Planung und Erstellung einer nichtüberfahrbaren Mittelinsel auf der Oltnerstrasse (statt der überfahrbaren Sicherheitslinie) erreicht werden. Dazu fehlt aber der Platz.

Die Einsprecherin 2 erachtet die planerische und bauliche Festlegung des Linksabbiegens als zulässig (a.a.O., Ziff. 3.3.4). Sie spricht im Zusammenhang mit dem strittigen Erschliessungsplan von einer «Verweigerung der Erschliessung per Linksabbiegen». Dass das Linksabbiegen bereits heute unzulässig ist und dessen Unzulässigkeit auch vertraglich zwischen dem (damaligen) Grundeigentümer und dem Staat vereinbart wurde, ist für die Einsprecherin 2 unerheblich. Sie begründet unter anderem das Festhalten am praktizierten System damit, dass aus dem illegalen Linksabbiegen wenige Unfälle resultierten, womit die Verkehrsgefährdung gering sei und kein Grund bestehe, am bestehenden Linksabbiegeverbot festzuhalten.

Es wurde bereits festgehalten, dass mit dem strittigen Erschliessungsplan die Oltnerstrasse saniert und die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer verbessert werden sollen. Das verlangte Linksabbiegen hat mit der Sanierung direkt nichts zu tun und ist nicht dazu geeignet, die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Das Linksabbiegen, das wie gesagt aufgrund bestehender Vereinbarungen und Beschlüsse bereits heute nicht erlaubt ist, liesse sich verkehrssicher nur durch eine umfassende Neugestaltung der Strasse (Abbiegespur) erreichen, wozu aber der Platz fehlt. Es ist somit offensichtlich, dass am bestehenden Verkehrsregime nichts geändert werden kann. Es muss aber daran bzw. am Erschliessungsplan, auch nichts geändert werden. Wohl mag das Linksabbiegen auf GB Gretzenbach Nr. 246 aus Gründen des wirtschaftlichen Erfolgs der Tankstelle (a.a.O., Ziff. 3.3.5) wünschenswert sein. Es ist aber nun gerade nicht Sinn und Zweck einer Kantonsstrasse, den wirtschaftlichen Erfolg einer Tankstelle zu gewährleisten. Das Linksabbiegen ist bereits heute nicht zulässig und wird auch in Zukunft nicht zulässig sein. Dem strittigen Erschliessungsplan nun die Rechtmässigkeit abzusprechen, weil er das Unmögliche nicht möglich macht, ist unbegründet. Ebenfalls unbegründet ist die Behauptung, ein Erschliessungsplan sei nur dann zweckmässig, wenn er im Widerspruch zu bestehenden Vereinbarungen und Beschlüssen stehe. Es scheint vielmehr fraglich, ob ein Erschliessungsplan, der bestehende Vereinbarungen und Beschlüsse ausser Acht lässt, zweckmässig sein kann.

Der Antrag auf Nichtgenehmigung des Erschliessungsplans, weil er das Linksabbiegen auf GB Gretzenbach Nr. 246 nicht zulässt, ist somit als unbegründet abzuweisen. Auch der Eventual- bzw. Subeventualantrag auf Abänderung des Plans durch den Regierungsrat dahingehend, dass das Linksabbiegen auf die besagte Parzelle, subeventualiter zumindest für Personenwagen, möglich wird, sind unbegründet und daher abzuweisen.

Antrag 2.2 / Antrag 2.2.1: Die Einsprecherin 2 rügt zudem die Verschiebung der Einmündung des Parkwegs gegen Westen und damit auf GB Gretzenbach Nr. 247 als unzulässig. Diese Verschiebung mache die Enteignung einer Fläche von 37 m² erforderlich und sei als Eingriff in das Eigentum der Einsprecherin 2 unzulässig. Sie verlangt, dass die Einmündung weiter ostwärts erfolge, wie dies im Erschliessungsplan aus dem Jahr 2013 der Fall gewesen sei. Auf den Erschliessungsplan 2013 solle im Folgenden aus den einleitend genannten Gründen nicht eingegangen werden. Sie begründet ihre Forderung nach einer Verschiebung der Einmündung gegen Osten mit der geplanten Bautätigkeit auf GB Gretzenbach Nr. 247. Dort will die Einsprecherin 2, nach eigenem Bekunden, eine Waschanlage sowie eine Entladestelle für Wasserstoff erstellen. Sie habe bereits Land an die SBB abtreten müssen, womit der Platz für die Erstellung der geplanten Bauten bereits heute knapp sei. Durch die neue Lage der Einmündung und die entsprechenden Strassenbaulinien sei die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Einsprecherin 2 stark gefährdet. Der geplante Eingriff in die Eigentumsrechte der Einsprecherin 2 sei somit übermässig, also unverhältnismässig.

In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass die Verschiebung der Einmündung des Parkwegs gegen Westen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist. Die Sichtweite gemäss den einschlägigen Normen auf den Rad-/Gehweg muss bei der Ausfahrt der Tankstelle auf die Oltnerstrasse gegeben sein. Diese Sichtweite wird nun von Fahrzeugen in der Tankstelle verdeckt. Um Fuss- und vor allem Fahrradfahrer bei der Ausfahrt von der Tankstelle auf die Oltnerstrasse gleichwohl rechtzeitig sehen zu können, muss die Einmündung gegen Westen verschoben werden. Zudem muss, wegen den von der Tankstelle rechts auf die Oltnerstrasse ausfahrenden Lastwagen, auch der Fussgängerstreifen nach Westen verschoben werden, damit die Lastwagen nicht den Warteraum der Fussgänger überfahren. Nur so kann der Fussgängerübergang normenkonform erstellt werden. Wohl wurde nach einem alternativen Standort für den Fussgängerstreifen gesucht, es wurde aber dabei festgestellt, dass der geplante Standort aus übergeordneter Sicht der optimale ist. Die leichte Verschiebung der Tankstellenausfahrt, aber insbesondere die zwingende Verschiebung des Fussgängerstreifens in westliche Richtung, machen die Verschiebung der Einmündung des Parkwegs notwendig.

Die Strassenbaulinie entlang von Kantonsstrassen beträgt von Gesetzes wegen 6 m (§ 46 Abs. 1 KBV). Da sich an der Lage der Kantonsstrasse im Bereich von GB Gretzenbach Nr. 247 nichts ändert, ändert sich auch an der Lage der entsprechenden Strassenbaulinie nichts. Die Strassenbaulinie entlang dem kommunalen Parkweg beträgt 4 m (von Gesetzes wegen 5 m). Infolge der Verschiebung der Einmündung erfährt diese Strassenbaulinie eine geringfügige Anpassung, wobei zu beachten ist, dass die Anpassung vor allem jenen Bereich betrifft, der ohnehin von der Strassenbaulinie entlang der Kantonsstrasse erfasst wird. Im Ergebnis hat die Verschiebung der Einmündung nur geringe praktische Auswirkungen auf die Bebaubarkeit von GB Gretzenbach Nr. 247.

Die Einsprache ist in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

Antrag 2.3: Die Einsprecherin 2 rügt zudem die Erstellung von Grünflächen ost- und westseitig der Tankstelle (a.a.O., Ziff. 3.4). Die beiden Grünflächen sind aber im strittigen Erschliessungsplan nur orientierend enthalten, was auch die Einsprecherin 2 anerkennt, diese sind somit weder Genehmigungsinhalt noch können diese Gegenstand einer Einsprache sein.

Auf die Einsprache ist in diesem Punkt nicht einzutreten.

Gleichwohl sollen an dieser Stelle einige Ausführungen zu den besagten Grünflächen gemacht werden. Die beiden Grünflächen begrenzen ost- und westseitig die für die Ein- bzw. Ausfahrt zur Verfügung stehende Breite. Diese Breite erlaubt allerdings das Befahren mit einem Lastenzug. Zudem bestehen bereits heute an der besagten Stelle zwei Grünflächen, die in der Vereinbarung aus dem Jahr 1962 festgelegt wurden. Die Rabatte im Osten der Tankstelle dient hauptsächlich der Erkennbarkeit und der Verständlichkeit der Tankstelleneinfahrt. Ihre Ausdehnung entspricht in etwa den bestehenden Grünflächen. Eine Einschränkung der Manövriertfläche gegenüber dem Ist-Zustand ist somit nicht gegeben. Auch die westlich der Tankstelle situierte Grünfläche dient primär der Erkennbarkeit und der Verständlichkeit der Tankstellenausfahrt. Auch hier entspricht deren Ausdehnung in etwa den bestehenden Grünflächen. Diese Rabatte soll zudem dem Schutz des Warteraums der Fussgänger beim Fussgängerstreifen gewährleisten. Die geplante Grünfläche schränkt auch hier die Manövriertfläche gegenüber dem Ist-Zustand nicht zusätzlich ein.

Die Einsprecherin 2 rügt zudem, es läge kein Bauprogramm vor und es sei auch nicht ersichtlich, wie lange die Bauphase daure. Es sei somit unbekannt, wann mit welchen Einschränkungen zu rechnen sei (a.a.O., Ziff. 4.1). Es sei aber zu gewährleisten, dass die jederzeitige Zu- und Wegfahrt zu und ab den Grundstücken der Einsprecherin 2 während der gesamten Bauphase möglich sei, insbesondere für Kunden, Lieferanten aber auch für Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge der Entsorgung. Immissionen seien im Rahmen der Vorsorge so weit zu vermeiden, dass Nutzer, Kunden und Besucher der Parzellen Nrn. 246 und 247 nicht übermässig davon betroffen seien.

Dazu an dieser Stelle folgender Hinweis: Kantonsstrassen, und die Oltnerstrasse ist eine Kantonsstrasse, sind eine öffentliche Sache und stehen im Gemeingebrauch. Gemeingebrauch bedeutet, dass öffentliche Strassen im Umfang ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung und ihres Zustands sowie der örtlichen Verhältnisse von Allen, ohne Entgelt und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benutzt werden dürfen (§ 12 Abs. 1 Strassengesetz; BGS 725.11). Der zulässige Gemeingebrauch hängt somit von Gesetzes wegen vom Zustand einer Strasse ab. Die Erhaltung einer Strasse bedingt notwendigerweise, dass diese von Zeit zu Zeit saniert werden muss. Es gibt keinen Anspruch des Verkehrsteilnehmers auf einen uneingeschränkten Gemeingebrauch. Einschränkungen sind entschädigungslos hinzunehmen, was auch aus § 30 Strassengesetz hervorgeht. Anstossendes Gewerbe profitiert demnach vom Gemeingebrauch an einer Strasse, kann daraus aber genauso wenig Ansprüche ableiten, wie der Verkehrsteilnehmende. Beschränkungen im Gemeingebrauch, insbesondere im Zusammenhang mit der Sanierung einer Strasse, sind einerseits per se von beschränkter Dauer und müssen andererseits entschädigungslos hingenommen werden. Dass während der Bauarbeiten gewisse Immissionen unvermeidbar sind, ist notorisch. Diese unvermeidbaren Immissionen müssen entschädigungslos hingenommen werden. Das Vorliegen von Immissionen ist allerdings eine zivilrechtliche Frage und daher nicht an dieser Stelle zu beantworten.

Das im Rahmen eines Erschliessungsplans noch kein Bauprogramm vorliegt, ist die Regel. Dieses wird in der Regel erst im Nachhinein im Rahmen der Submission der erforderlichen Arbeiten von den offerierenden Unternehmungen eingereicht. Das Bauprogramm ist also für die Beurteilung der Recht- und Zweckmässigkeit eines Erschliessungsplans nicht erforderlich. Zudem geht es in casu um die Sanierung eines Strassenabschnitts mit einer Länge von rund 400 m, was keine Probleme bei der Umsetzung erwarten lässt.

Die Rügen sind demnach, soweit an dieser Stelle darauf einzutreten ist, als unbegründet abzuweisen.

Abschliessend macht die Einsprecherin 2 entschädigungsrechtliche Ansprüche geltend (a.a.O., Ziff. 4.2). Dazu folgender Hinweis: Der Landerwerb erfolgt notwendigerweise erst nach Inkrafttreten des entsprechenden Erschliessungsplans. Kann das erforderliche Land nicht einvernehmlich erworben werden, so muss der Enteignungsweg beschritten werden, wobei der Erschliessungsplan als Enteignungstitel dient. Für das Enteignungsverfahren ist aber die Kantonale Schätzungskommission zuständig, weshalb an dieser Stelle nicht auf entsprechende Forderungen eingegangen werden kann.

Nur am Rande sei aber dennoch erwähnt, dass die Einsprecherin 2 ihr Grundstück GB Gretzenbach Nr. 246 durch die Verlegung des Geh- und Radwegs besser nutzen können.

Auf die Forderung ist somit nicht einzutreten.

Abschliessend macht die Einsprecherin 2 geltend, der kantonale Erschliessungsplan diene gleichzeitig als Baubewilligung und als Enteignungstitel (a.a.O., Ziff. 5). Das Auflageverfahren sei also vielschichtig, womit eine Auflagefrist von 30 Tagen knapp bemessen sei und sich eine Einspracheverhandlung rechtfertige.

Zur Erforderlichkeit eines nachgelagerten Baubewilligungsverfahrens hat sich der Regierungsrat bereits geäußert. Der Enteignungstitel ergibt sich aus dem gleichen Gesetz (§ 42 PBG), das auch die Auflagedauer (§ 15 PBG) normiert. Es gibt also keinen Anspruch, aus der 30-tägigen Auflagefrist den Anspruch auf Durchführung einer Einspracheverhandlung abzuleiten. Da eine solche Verhandlung für die Beurteilung der vorliegenden Einsprache auch nicht erforderlich ist, wurde eine solche auch nicht durchgeführt, was einleitend bereits ausgeführt wurde.

Der entsprechende Verfahrens Antrag wurde und wird somit abgewiesen.

Antrag 3: Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kostenlos.

Der Antrag auf Zuspruch einer Parteientschädigung wird abgewiesen.

Die Einsprache der Einsprecherin 2 ist somit als unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.4 Einsprache Nr. 3: Meag AG, Gretzenbach

Mit Eingaben vom 16. Dezember 2019 und 30. Januar 2020 (einlässliche Begründung) erhebt die Meag AG, v.d. Rechtsanwalt Dr. Dominik Strub, Olten, Einsprache beim Bau- und Justizdepartement gegen den vorgenannten Erschliessungsplan. Sie beantragt darin: **Antrag 1:** der Erschliessungsplan über die Oltnerstrasse, Abschnitt Parkweg bis Köllicherstrasse, Umgestaltung und Sanierung, sei nicht zu genehmigen; eventualiter **Antrag 2:** sei der Erschliessungsplan über die Oltnerstrasse, Abschnitt Parkweg bis Köllicherstrasse, Umgestaltung und Sanierung an die Einsprachegegnerin zurückzuweisen; **Antrag 3:** unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Einsprachegegnerin.

Die Einsprecherin 3 sieht als Eigentümerin von GB Gretzenbach Nr. 245, welches an die Oltnerstrasse im Abschnitt vom Parkweg bis zur Köllicherstrasse angrenzt, die örtliche Beziehungsnähe zur Einsprache gegeben. Sie habe zudem ein schutzwürdiges Interesse an der Nichtgenehmigung des Erschliessungsplans und an dessen Änderung, da dieser die in ihrem Eigentum stehende Ein- und Ausfahrt betreffe und Einfluss auf ihre betriebliche Tätigkeit habe.

Die Einsprecherin 3 ist zur Einsprache legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingegangene Einsprache ist grundsätzlich einzutreten.

Zunächst beschreibt die Einsprecherin 3 den Sachverhalt aus ihrer Sicht (a.a.O., Ziff. A.4 ff.). Diese Ausführungen werden an dieser Stelle weder bestätigt noch dementiert.

Antrag 1 / Antrag 2:

Zunächst macht die Einsprecherin 3 eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Die Planaufgabe dient dem rechtlichen Gehör, insbesondere der Akteneinsicht. Die Einwohnergemeinde Gretzenbach wurde vor der Planaufgabe angehört (Stellungnahmen vom 9. April 2018 und 4. Juli 2019). Die Stellungnahme der Gemeinde floss, wie andere Dokumente bzw. Überlegungen in den strittigen Erschliessungsplan ein. Das besagte Akteneinsichtsgesuch der Einsprecherin 3 vom 5. Dezember 2019 ist aktenkundig. Dieses wurde vom AVT mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 auch beantwortet bzw. ihr wurden Unterlagen (RRB Nr. 2874 vom 8. Mai 1962, RRB Nr. 4017 vom 19. Juli 1974 und der Erschliessungsplan aus dem Jahr 2013) zugestellt. Zudem wurde im besagten Schreiben darauf hingewiesen, dass die nunmehr strittige Planung mit der Einsprecherin 3 abgesprochen ist. Dieses Schreiben blieb unbeantwortet bzw. mit Eingabe vom 16. Dezember 2019 erhob die Einsprecherin 3 Einsprache mit dem Antrag auf Fristerstreckung. Antragsgemäss wurde der Einsprecherin 3 die Frist zur einlässlichen Begründung erstreckt. Die strittige Planung wurde in ständigem Austausch mit der Einsprecherin 3 ausgearbeitet. So wurde die Einsprecherin 3 vom projektierenden AVT für den 9. April 2019 zu einer Besprechung eingeladen. Mit E-Mail vom 14. November 2019 wurde die Einsprecherin 3 durch das AVT über die bevorstehende Publikation des Erschliessungsplans unter Beilage eines entsprechenden Auszugs des Plans informiert. Wohl entspricht der strittige Plan nicht den Wünschen der Einsprecherin 3, er wurde aber sehr wohl im Wissen um ihre Einwände erstellt. Es ist also nicht so, dass die Einsprecherin 3 nicht wusste, wieso der strittige Plan so wie er nun vorliegt, erarbeitet wurde. Sie wusste und weiss sehr genau, um die dahinterstehenden Überlegungen (dazu hinten mehr). Eine Gehörsverletzung, welche der Beurteilung des Plans entgegensteht, liegt demnach nicht vor, was bereits die einlässlich begründete Einsprache anbelangt. Eine Einsprache, die letztlich

nicht während der 30-tägigen Auflagefrist begründet wurde, sondern erst innerhalb der erstreckten Frist von weiteren 30 Tagen.

Die Einsprache ist daher in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

Die Einsprecherin 3 macht zudem geltend, der rechtskräftige Erschliessungsplan aus dem Jahr 2013 stehe heute einem neuen Erschliessungsplan entgegen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf § 10 PBG und Art. 21 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700). Sie leitet aus dem Erfordernis einer Überprüfung der Nutzungspläne bei erheblich geänderten Verhältnissen eine Voraussetzung (*conditio sine qua non*) ab. Wohl müssen bei erheblich geänderten Verhältnissen Nutzungspläne gemäss Art. 21 RPG überprüft werden, dies bedeutet aber nicht, dass Pläne bei unveränderten oder nicht erheblich geänderten Verhältnissen nicht überprüft werden dürfen. Der Umkehrschluss ist unzulässig. Die von der Einsprecherin 3 ins Feld geführte Planbeständigkeit ist dann auch nicht Ausdruck der tatsächlichen Verhältnisse, sondern der Rechtssicherheit. Der von einem Nutzungsplan Betroffene, Nutzungspläne sind *nota bene* für jedermann verbindlich (Art. 21. Abs. 1 RPG), soll darauf vertrauen dürfen, dass eine Planung nicht ständig, also rollend, vorgenommen wird, was die Ausübung der ihm zustehenden Eigentumsrechte erschweren würde. Da Nutzungspläne immer mit einer Beschränkung der Eigentumsfreiheit verbunden sind, sollen diese Beschränkungen aber auch von einer gewissen zeitlichen (und damit inhaltlichen) Beständigkeit sein. Die zeitliche Komponente wird vom Gesetz auf 10 Jahre (Regelfall) festgelegt (§ 10 PBG), es sei denn, die tatsächlichen Verhältnisse hätten sich vorher erheblich geändert.

Nur am Rande sei erwähnt, was auch unbestritten ist, dass die Erschliessungsplanung aus dem Jahr 2013 nicht umgesetzt wurde, weil sie nicht umgesetzt werden kann. Die Einsprecherin 3 verlangt denn auch nicht, dass diese Planung integral umgesetzt wird, sie will vielmehr Teile daraus, konkret die Ein- und Ausfahrt ab der Privatstrasse auf die Kantonsstrasse, perpetuieren. Sie beruft sich somit auf eine partielle Planbeständigkeit, die es so nicht gibt. Kommt dazu, dass Planung immer die Summe zahlreicher Planungsmassnahmen ist. Einzelne Massnahmen müssen somit im Lichte des Ganzen beurteilt werden und lassen sich in der Regel nicht vereinzeln. Formell wird wohl die Erschliessungsplanung 2013 durch die neue Planung ersetzt, allerdings wäre es ein Trugschluss, das Schicksal der Planung aus dem Jahr 2013 mit der neuen Planung zu verknüpfen, kann doch letztere auch selbständig aufgehoben werden.

Aus der beantragten Parteibefragung sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb darauf verzichtet und der entsprechende Verfahrensantrag abgewiesen wird.

Die Einsprache wird somit auch in diesem Punkt als unbegründet abgewiesen.

Die Einsprecherin 3 rügt zudem eine Verletzung von Planungsgrundsätzen (a.a.O., Ziff. 15 ff.), indem die erforderlichen Massnahmen nicht in einem koordinierten Verfahren entschieden worden seien. Sie macht geltend, der Regierungsrat entscheide über die Enteignung, das Bau- und Justizdepartement über die Baubewilligung; beides ist falsch. Der Regierungsrat genehmigt den Nutzungsplan und behandelt in diesem Zusammenhang Einsprachen gegen den Plan (§§ 18 i.V.m. 69 PBG). Er ist aber nicht für die Enteignung zuständig. Er ist gemäss § 42 PBG lediglich im Streitfall für die Abtretungs- und Duldungspflicht zuständig. Wohl ist ein in Kraft stehender Erschliessungsplan gleichzeitig auch Enteignungstitel, können sich die Parteien allerdings nicht über die Entschädigung einigen, kommt die Kantonale Schätzungskommission zum Zuge (§ 43 PBG). Auch kommt dem Bau- und Justizdepartement im vorliegenden Fall nicht die Funktion einer Baubehörde zu. Dem Plan soll gemäss § 39 Abs. 4 PBG die Bedeutung der Baubewilligung zukommen, was im entsprechenden Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates (also dem vorliegenden Dokument) festzustellen ist (§ 39 Abs. 4 PBG *in fine*).

§ 3 Abs. 2 lit. i KBV verlangt für öffentliche Erschliessungsanlagen grundsätzlich kein Baugesuch. Nur wenn die Ausführung der Anlage aus dem Nutzungsplan nicht genügend ersichtlich ist,

muss zusätzlich ein Baugesuch eingereicht werden. Während an Lagen mit besonderer Topografie (z.B. Hanglagen) ein Plan in der Regel der Hanglage nur dann gerecht wird, wenn er diese auch abbildet (in der Regel geschieht dies durch entsprechende Querschnitte und Darstellung der erforderlichen Kunstbauten wie Stützmauern und dergleichen), genügt in der Ebene die Darstellung der Erschliessungsanlage im Grundriss. Querschnitte sind nicht erforderlich. Im konkreten Fall geht es um eine Erschliessungsanlage (Strasse) in der Ebene. Diese geht aus dem strittigen Erschliessungsplan genügend hervor, weshalb auch ohne Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG kein Baugesuch erforderlich wäre. Zudem ist zu beachten, dass es sich in casu nicht um die Neuerstellung, sondern um die Sanierung einer bestehenden Strasse handelt. Die geplanten Anpassungen, vor allem die Verlegung des Geh- und Radwegs, geht aus dem Erschliessungsplan detailliert hervor. Ein Baugesuch wäre somit von Gesetzes wegen ohnehin nicht notwendig, so dass weitere Ausführungen zum Inhalt des (nicht erforderlichen) Baugesuchs (§§ 5 und 6 KBV) an dieser Stelle eigentlich entbehrlich sind. Dabei ist zu beachten, dass die Erschliessungsanlage gemäss der besagten Bestimmung von § 3 Abs. 2 lit. i KBV aus dem Nutzungsplan selbst genügend ersichtlich sein muss. Ist dies so, ist der vom Gesetz verlangte Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG auf dem Plan und im Genehmigungsbeschluss rein deklaratorisch, was auch aus dem Wortlaut im Gesetz hervorgeht («... ist ... festzustellen»). Mit anderen Worten: Die Erschliessungsanlage ist aus dem zu genehmigenden Plan genügend ersichtlich, so dass kein separates Baugesuch erforderlich ist. Dieser Umstand soll nun mit dem Hinweis gemäss § 39 Abs. 4 PBG verdeutlicht werden. Ist die geplante Erschliessungsanlage aus dem zu genehmigenden Erschliessungsplan genügend ersichtlich, so kann und muss dies auf dem Erschliessungsplan festgehalten und von der Genehmigungsbehörde festgestellt werden. Nur am Rande sei erwähnt, dass in der KBV der Inhalt eines Baugesuchs bzw. dessen Planbeilagen nur exemplarisch genannt werden. Die Aufzählung ist keine «Streichliste», die abgehackt werden kann. Letztlich muss ein Baugesuch das private Bauobjekt so beschreiben, dass die örtliche Baubehörde dessen Übereinstimmung mit dem Gesetz feststellen kann. Dabei stellt ein privates Hochbauvorhaben naturgemäss andere Voraussetzungen an die Dokumentation (Pläne, Beschriebe etc.) als eine öffentliche Erschliessungsanlage.

Die Rüge der Einsprecherin 3, der strittige Erschliessungsplan genüge den Anforderungen an ein Baugesuch gemäss §§ 5 und 6 KBV nicht, muss daher als unbegründet abgewiesen werden.

Zudem rügt die Einsprecherin 3, die Verkehrsmassnahmen seien mit dem vorliegenden Erschliessungsplan zu koordinieren. Für Verkehrsmassnahmen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 - 5 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) auf Kantonsstrassen ist zwar das Bau- und Justizdepartement zuständig (§ 10 Abs. 1 Verordnung über den Strassenverkehr; BGS 733.11), solche Massnahmen werden mit Signalen kommuniziert und sind nicht Gegenstand eines Erschliessungsplans. Diese können zwar im Plan zur Information enthalten sein (z.B. Sicherheitslinien), sind aber nicht Genehmigungsinhalt des Plans. Während der Plan per se das Verkehrsregime regelt, sind die erforderlichen Verkehrsmassnahmen (hier Markierungen und Signalisation) nicht Ursache, sondern (Aus-)Wirkung des Plans. So verhält es sich auch im vorliegenden Fall. Das Verkehrsregime wird klar im Erschliessungsplan geregelt (siehe Planlegende). Neue Regelung im Plan sind deutlich gekennzeichnet, so ist eindeutig (und nota bene auch Hauptgrund für die Einsprache), dass die private Ausfahrt (teilweise auf GB Gretzenbach Nr. 245) ausschliesslich als Ausfahrt und nur in Fahrtrichtung Olten benutzt werden darf. Dieses Verkehrsregime gilt ungeachtet allfälliger Signalisationen. Eine formelle Koordination von Signalisation, Markierung und Erschliessungsplan ist somit nicht erforderlich und die Einsprache in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

Sinngemäss macht die Einsprecherin 3 geltend, der strittige Erschliessungsplan greife in ihre Eigentumsrechte ein (a.a.O., Ziff. 17). Er müsse somit den Anforderungen von Art. 36 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) entsprechen.

Art. 36 BV regelt die Einschränkung von Grundrechten. Dass die Ausübung von Eigentumsrechten an Grund und Boden von der Eigentumsfreiheit (Art. 26 BV) abgedeckt ist, ist grundsätzlich

unbestritten. Ebenso unbestritten ist der Umstand, dass die Nutzungsplanung (also auch die Erschliessungsplanung) in der Regel die Rechte eines Grundeigentümers per se einschränkt, wofür die gesetzliche Grundlage zweifelsfrei besteht. Die Einsprecherin 3 leitet nun aus dem Umstand, dass sie Eigentümerin der beiden an die Oltnenstrasse angrenzenden Parzellen GB Gretzenbach Nrn. 245 und 1942 ist, das (Eigentums-)Recht auf eine Ein- und Ausfahrt auf die angrenzende Kantonsstrasse ab. Dem ist aber nicht so. Die Liegenschaften GB Gretzenbach Nrn. 245 und 1942 sind gemäss kommunalem Erschliessungsplan über die Bodenackerstrasse, also rückwärtig, erschlossen. Es ist unbestritten, dass die Einsprecherin 3 bis dato den privaten Weg zwischen Bodenacker- und Oltnenstrasse für die Zu- und Wegfahrt zu ihrer Fabrikationshalle auf GB Gretzenbach Nr. 245 benutzt. Dies war bereits vor der Erstellung der besagten Fabrikationshalle ein Thema. Im Beschluss Nr. 2874 des Regierungsrats vom 8. Mai 1962, welcher der Einsprecherin 3 bekannt ist, heisst es denn auch: *«Die Firma MEAG, Maschinen- und Eisenbau AG, Olten, beabsichtigt, auf ihrem kürzlich erworbenen Grundstück GB Gretzenbach Nr. 245 eine 2-geschossige Fabrikbaute zu errichten und ersucht um Erteilung einer provisorischen Ausnahmegewilligung für eine direkte Ein- und Ausfahrt an der dortigen Durchgangsstrasse Nr. 5 bis zum Zeitpunkt der Benützung der geplanten rückwärtigen Erschliessungsstrasse [Hervorhebungen im Original]»*. Zudem steht in Besagtem: *«Das in Frage stehende Grundstück befindet sich am Ostaussgang des Dorfes nördlich der Kantonsstrasse. Das Untergeschoss der vorgesehenen Baute soll bahnseits und das Obergeschoss provisorisch strassenseits erschlossen werden. Mit dem Nachbarn des westlich angrenzenden Grundstücks GB Nr. 246, Eigentümer Hr. Aug. Kiefer, Touring-Garage, wurde ein gegenseitiges Wegrecht mit Anschluss an die Kantonsstrasse vereinbart, damit bis zur rückwärtigen Erschliessung dieser Grundstücke eine Verbindungsstrasse errichtet werden kann, welche die direkte Zu- und Wegfahrt zum Grundstück des Gesuchstellers gewährleistet. Nach der Erstellung der definitiven rückwärtigen Entlastungsstrasse würde diese Privatstrasse nur noch dem internen Werkverkehr dienen und dürfte weder vom einen noch vom anderen Grundeigentümer als direkte Zu- und Wegfahrt auf die Kantonsstrasse benützt werden. Da das vorliegende Gesuch nur provisorischen Charakter hat, empfiehlt des Bau-Departement dem Regierungsrat, demselben auf Zusehen hin unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen provisorisch zu entsprechen»*. Der Regierungsrat beschloss: *«1. Der Firma MEAG, Maschinen und Eisenbau AG, Olten, wird angesichts der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 2 der kantonalen Strassenschutzverordnung vom 31.1.1958 die angebehrte Ausnahmegewilligung für eine direkte Ein- und Ausfahrt bei GB Gretzenbach Nr. 245/246 an der dortigen Durchgangsstrasse I. Klasse, auf Zusehen hin unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen provisorisch erteilt: a) (...), b) Diese Bewilligung fällt zwangsläufig im Moment der rückwärtigen Erschliessung dieser beiden Grundstücke entschädigungslos dahin, wobei ab diesem Zeitpunkt Fahrzeuge sowohl ab dem Grundstück GB Nr. 245 als auch ab demjenigen von GB Nr. 246 nicht mehr über diesen Verbindungsweg direkt auf die Kantonsstrasse gelangen dürfen. (...)*».

Mit Beschluss des Regierungsrats vom 12. Juli 1974 (RRB Nr. 4017) wurde die Zustimmung zur provisorischen Ein- und Zufahrt gemäss Beschluss aus dem Jahr 1962 mit Einschränkungen bis längstens 31. Dezember 1983 verlängert.

Im besagten Beschluss steht: *«Der Firma MEAG Maschinen und Eisenbau AG, Gretzenbach, wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2874 vom 8. Mai 1962, gestützt auf der kantonalen Verordnung über den Schutz des Strassenverkehrs, die Ausnahmegewilligung für die Errichtung einer provisorischen, direkten Ein- und Ausfahrt bei den Grundstücken GB Gretzenbach Nr. 245 und 246 an der Durchgangsstrasse T 5 auf Zusehen hin erteilt. Damals wurde festgehalten, dass diese Bewilligung im Zeitpunkt der Realisierung einer rückwärtigen Erschliessung beider Parzellen zwangsläufig entschädigungslos dahinfalle, wobei dann Fahrzeuge sowohl vom Grundstück GB Nr. 245 als auch von GB Nr. 246 nicht mehr direkt auf die Kantonsstrasse gelangen dürfen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der sich im Rechtsverkehr abwickelnde Tankstellenbetrieb auf GB Nr. 246 (Touring-Garage). Unterdessen hat die Gemeinde Gretzenbach die geplante rückwärtige Erschliessungsstrasse längs der SBB-Linie, mit Anschluss an die Durchgangsstrasse T 5 westlich des Armeemagazins in Schönenwerd, ausgebaut. Mit dem Bau dieser Strasse ist nun*

das ganze Gemeindegebiet zwischen Durchgangsstrasse, SBB-Linie und Armeemagazin, einschliesslich der MEAG und Touring-Garage auf GB Nr. 245 rückwärtig erschlossen. Der Inhaber der Touring-Garage hat vor dem Bau der Entlastungsstrasse gegen die Perimeterbeitragspflicht an diese Strasse bei der Kantonalen Schätzungskommission und später auch beim Verwaltungsgericht Einsprache erhoben, mit der Begründung sein Grundstück GB Nr. 246 sei direkt an die Durchgangsstrasse angeschlossen; er sei daher auf die Erschliessungsstrasse der Gemeinde nicht angewiesen und folglich auch nicht perimeterbeitragspflichtig. Beide kantonalen Gerichtsstellen haben, unter Hinweis auf den eingangs erwähnten Regierungsratsbeschluss, die Beschwerde abgewiesen und die Perimeterbeitragspflicht bejaht. (...). Die Betriebe MEAG und Touring-Garage können jedoch aus betrieblichen Gründen leider nicht per sofort vollständig an die genannte rückwärtige Erschliessungsstrasse umorientiert werden. Die MEAG stellt daher das Gesuch, der Regierungsrat möge ihr auf die Dauer von zehn Jahren die direkte Ein- und Ausfahrt an der Durchgangsstrasse im Rechtsverkehr weiterhin gestatten. Die Firma macht geltend, dass durch ihre interne Planung und etappenweise Betriebserweiterung der gesamte Betriebsablauf nur innert der Frist von zehn Jahren umorganisiert werden könne [Hervorhebungen im Original]». Der Regierungsrat beschloss: «1. Der Firma MEAG Maschinen und Eisenbau AG, Gretzenbach, wird die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2874 vom 8. Mai 1962 erteilte Ausnahmebewilligung für eine direkte Ein- und Ausfahrt bei den Grundstücken Gretzenbach Nr. 245 und 246 an der Durchgangsstrasse T 5 provisorisch und auf Zusehen hin auf die Dauer von zehn Jahren, längstens bis 31. Dezember 1983, unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen verlängert: a) Auf der Durchgangsstrasse T 5 ist jeglicher Linksabbiegeverkehr vom und zum Fabrikareal verboten. Gestattet werden nur die Zu- und Wegfahrten im Rechtsverkehr, das heisst, Zufahrt von Schönenwerd her und Wegfahrt vom Fabrikareal in der Fahrtrichtung Olten. Sämtlicher Linksabbiegeverkehr, sei es von der Durchgangsstrasse her oder vom Fabrikareal aus, hat über die rückwärtige Erschliessungsstrasse zu erfolgen. b) Bei jeder Erweiterung oder Veränderung des Betriebs ist eine Umorganisation des Warenumschlages über die rückwärtige Erschliessungsstrasse anzustreben und auch zu verwirklichen. 2. Die gleichen Auflagen gelten auch für die Touring-Garage auf GB Nr. 246. (...). 3. Ein Anspruch auf Verlängerung der in Ziffer 1 genannten Frist besteht nicht [Hervorhebungen im Original]».

Die beiden Regierungsratsbeschlüsse wurden der Einsprecherin 3 mit erwähntem Schreiben des Bau- und Justizdepartementes vom 9. Dezember 2019 (erneut) zur Kenntnis gebracht.

Aus der seitens Einsprecherin 3 beantragten und vom Regierungsrat gewährten Ausnahmebewilligung geht klar hervor, dass die Einsprecherin 3 damals sehr wohl wusste, dass sie keinen Anspruch auf eine Ein- und Ausfahrt auf die Kantonsstrasse hat. Die eingeräumte und erstreckte Ausnahmebewilligung galt bis Ende 1983. Ist also heute seit mehr als 37 Jahren abgelaufen und die Einsprecherin 3 seit fast 40 Jahren in der (akzeptierten) Pflicht, ihren Betrieb auf die rückwärtige Erschliessung umzuorientieren. Dies hat sie offensichtlich nicht gemacht. Sie macht vielmehr geltend, die Ein- und Ausfahrt sei bewilligt (a.a.O., Ziff. 18). Sie erwähnt nicht, dass die Ein- und Ausfahrt gemäss eigenem Antrag nur befristet ausnahmebewilligt war und die Ausnahmebewilligung seit fast 40 Jahren nicht mehr gilt. Aus diesem Umstand heute unter dem Titel Vertrauensschutz bzw. Bestandesgarantie einen Anspruch auf Weiterbestand der unbewilligten und somit unzulässigen Ein- und Ausfahrt abzuleiten, mutet unverfroren an. Es ist somit keine gültige Bewilligung des Staates zu widerrufen, sondern die Einsprecherin 3 daran zu erinnern, ihren Betrieb auf die rückwärtige Erschliessung auszurichten, was bereits seit fast 40 Jahren nicht der Fall ist.

Der Einsprecherin 3 ist insofern rechtzugeben, als die Erschliessungsplanung im Jahr 2013 im Widerspruch zu den vorgenannten Beschlüssen steht, als dass sie den (privaten) Teil der Bodackerstrasse in die Oltnenstrasse einmünden lässt. Damals wurde - im Widerspruch zu den besagten Beschlüssen - die Oltnenstrasse im Bereich der Ein- und Ausfahrt durch einen Mittelstreifen verbreitert. Allerdings hat sich in der Folge gezeigt, dass die Planung aus dem Jahr 2013 nicht nur im Widerspruch zu den genannten Beschlüssen steht, sondern sich auch nicht umsetzen

lässt. Der Widerspruch lässt sich dadurch erklären, dass der Regierungsrat damals weder der anderslautenden Beschlüsse aus den Jahren 1962 und 1974 gewahr war und diese noch bei der Genehmigung eine Rolle spielten. Heute ist dies anders: Die strittige Erschliessungsplanung entspricht den genannten Beschlüssen und lässt sich auch umsetzen. Wohl kann der Einsprecherin 3 attestiert werden, dass sie im Jahr 2013 ebenfalls keine Kenntnis von den genannten Beschlüssen von 1962 und 1974 hatte und aus diesen Gründen auch keinen Grund für eine Einsprache hatte. Im Zusammenhang mit der aktuellen Planung und ihrer Einsprache dagegen kannte sie allerdings die genannten Beschlüsse und versucht nun im Ergebnis, die strittige Planung als unrechtmässig darzustellen, obwohl die gerügte Unrechtmässigkeit auf eigenes Versäumen der Einsprecherin 3 zurückzuführen ist. Zudem hat die untaugliche Erschliessungsplanung aus dem Jahr 2013 deutlich gezeigt, dass eine direkte Ein- und Ausfahrt ab GB Gretzenbach Nr. 245 auf die Oltnerstrasse nicht möglich ist, weshalb die bestehende Planung zu Recht die rückwärtige Erschliessung des Areals ab der Bodenackerstrasse verlangt, immerhin aber eine Ausfahrt auf die Oltnerstrasse im Rechtsverkehr zulässt. Aus diesem Grund ist die Einsprache der Einsprecherin 3 auch in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen. Auch die beantragte Parteibefragung ist nicht zielführend, die Akten sind diesbezüglich selbstredend, womit der entsprechende Beweisantrag als unbegründet abzuweisen ist.

Die Einsprecherin 3 macht zudem geltend, die Planung berücksichtige die Mehrbelastung der (öffentlichen) Bodenackerstrasse nicht (a.a.O., Ziff. 19). Diese wurde aber explizit als Erschliessung der Parzellen der Einsprecherin 3 erstellt. Einen allfälligen Mehrverkehr auf der privaten Strasse der Einsprecherin 3 ist durch sie - und nur durch diese - zu beeinflussen und liegt nicht in der Verantwortung des Staates, kann also dem Erschliessungsplan nicht entgegengehalten werden.

Gleichzeitig macht die Einsprecherin 3 beliebt, den Planungssperimeter zu erweitern und bei der Kreuzung Oltnerstrasse / Köllikerstrasse einen Kreisel vorzusehen. Es wurde bereits andernorts festgehalten, dass der Regierungsrat wohl genehmigt, nicht aber selbst plant. Im Zusammenhang mit der strittigen Erschliessungsplanung gibt es auf jeden Fall keinen Grund, den Projektsperimeter zu erweitern. Selbstredend wird allfälliger Mehrverkehr auf der Bodenackerstrasse durch ihre bestimmungsgemässe Benutzung zu einer Mehrbelastung dieser kommunalen Strasse führen. Dieser Umstand macht aber den strittigen (kantonalen) Erschliessungsplan nicht unrechtmässig und gibt der Einsprecherin 3 keinen Anspruch auf Weiterführung ihres unrechtmässigen Verhaltens bzw. die Begründung einer öffentlichen Ein- und Ausfahrt auf die Kantonsstrasse. Dies vorausgeschickt besteht also kein Anlass für die Einholung eines Expertenberichts betreffend eines Kreisels oder einer Lichtsignalanlage bei der Kreuzung Oltnerstrasse / Köllikerstrasse bzw. betreffend eine verkehrstechnische Untersuchung der privaten Einfahrt. Diese Verfahrensanträge sind somit abzuweisen. Ebenso wenig ist der beantragte Augenschein bzw. die beantragte Parteibefragung zielführend, weshalb auch diese Beweisanträge abgewiesen werden.

Antrag 3: Das Einspracheverfahren ist kostenlos (§ 37 Abs. 1 VRG). Im Einspracheverfahren wird grundsätzlich keine Parteientschädigung gesprochen.

Abschliessend ist die Einsprache der Einsprecherin 3 insgesamt als unbegründet abzuweisen. Auch ihre Beweisanträge sind abzuweisen.

2.5 Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprachen der Maier Gastro AG (Nr. 1), der FWTankstellen AG (Nr. 2) und der Meag AG (Nr. 3) werden gemäss den Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.2 Es werden weder Kosten noch Parteientschädigungen auferlegt.
- 3.3 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Oltnerstrasse, Abschnitt Parkweg bis Köllikerstrasse, Gretzenbach, wird genehmigt.
- 3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (sca), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach, mit 1 gen. Plan (später)

(Einschreiben)

Bauverwaltung Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

Maier Gastro AG, Oltnerstrasse 6, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**

Siegrist Ries & Partner, Rechtsanwalt Dr. iur. Beat Ries, Bleichemattstrasse 43, Postfach, 5001 Aarau **(Einschreiben)**

SPR Rechtsanwälte AG, Rechtsanwalt Dr. Dominik Strub, Belchenstrasse 3, Postfach 1050, 4601 Olten **(Einschreiben)**

Armin Weber, Lerch Weber AG, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Gretzenbach: Genehmigung kantonalen Erschliessungsplan [Situationsplan 1:500] Oltnerstrasse, Abschnitt Parkweg bis Köllikerstrasse")